, am

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk) Rsb

Tel.:

Zl.:

Gegenstand: Bauvorhaben

 Grundstück Nr.

 KG

 Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt

Bezug: Ihre Eingabe vom

An

# Mitteilung

**gem. § 25a (2) Oö. BauO 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 55/2021**

Sie haben mit Eingabe vom die beabsichtigte Ausführung des Bauvorhabens

auf dem / den Grundstück(en) Nr. KG

angezeigt. Gemäß § 25a (2) teilt Ihnen die Baubehörde hiermit mit, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist. Mit der Bauausführung darf daher schon jetzt begonnen werden.**1)**

 Der Bürgermeister:

**Hinweis gem. § 40a (1) Oö. BauO 1994: 2)**

Bei bewilligungspflichtigen Neu- und Zubauten und bei Baufreistellungen gem. § 24a Oö. BauO 1994, die ein Fundament erfordern, hat die Bauführerin oder der Bauführer der Baubehörde nach der Fertigstellung des Fundaments unaufgefordert eine von ihr oder ihm ausgestellte Bestätigung (Befund) darüber vorzulegen, dass das Gebäude in Bezug auf die Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen bewilligungsgemäß situiert wird. Mit der Ausführung der Außenbauteile darf erst nach Vorlage dieser Bestätigung (Befund) begonnen werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Im Falle, dass die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen gem. § 25a (1a) leg.cit. erforderlich ist, kann nicht mit einer Mitteilung gem. § 25a (2) Oö. BauO vorgegangen werden, da in diesem Fall mit der Bauausführung erst nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Auflagen oder Bedingungen vorgeschrieben werden, begonnen werden darf.

2) Falls nicht zutreffend, bitte streichen!